

Bundesgesetzblatt¹⁰⁰¹

Teil I

G 5702

2011

Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 2011

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 2011	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung FNA: 7831-1-54-5	1002
30. 5. 2011	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den §§ 66, 66a, 66b und § 67d in Verbindung mit § 2 des Strafgesetzbuchs sowie den §§ 7 und 106 des Jugendgerichtsgesetzes) FNA: 1104-5, 450-2, 451-1	1003
23. 5. 2011	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „125 Jahre Automobil“) FNA: neu: 692-1-52	1006
23. 5. 2011	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „FRAUENFUSSBALL-WM in DEUTSCHLAND“) FNA: neu: 692-1-53	1007
25. 5. 2011	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „150 Jahre Entdeckung des Urvogels Archaeopteryx“) FNA: neu: 692-1-54	1008
26. 5. 2011	Anordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG (DPAG ÜbertrAnO) FNA: neu: 2030-14-181; 900-10-4-28	1009
31. 5. 2011	Berichtigung der Fünften Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften FNA: 930-9-16	1010
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Abweichendes Landesrecht	1010
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1011

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Änderung der BVDV-Verordnung**

Vom 31. Mai 2011

Auf Grund des § 17b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c sowie des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Absatz 1 und 2 und § 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2131) werden

1. die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und
2. Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 31. Mai 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- II. 1. a) § 67d Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 160) – soweit er zur Anordnung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus auch bei Verurteilten ermächtigt, deren Anlauftaten vor Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 160) begangen wurden –, § 66b Absatz 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 513), § 7 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1212) sowie
- b) § 66 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2300), § 66 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3007), § 66a des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2300), § 66a Absatz 1 und Absatz 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3344), § 66b des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2300), § 66b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 513), § 66b Absatz 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1838), § 67d Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 160) – soweit er zur Anordnung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung bis zu zehn Jahren ermächtigt –, § 67d Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 160), § 67d Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2300), § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2300), § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1212), § 106 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3,

Absatz 5 und Absatz 6 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2300), § 106 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3007), § 106 Absatz 5 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 513) und § 106 Absatz 6 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1838)

sind mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

2. § 67d Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 160) in Verbindung mit § 2 Absatz 6 des Strafgesetzbuchs – soweit er zur Anordnung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus auch bei Verurteilten ermächtigt, deren Anlasstaten vor Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 160) begangen wurden –, § 66b Absatz 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 513) und § 7 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1212)

sind darüber hinaus mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes unvereinbar.

- III. Gemäß § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wird angeordnet:

1. Die unter Nummer II.1. angeführten Vorschriften bleiben bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 31. Mai 2013, nach Maßgabe der Gründe weiter anwendbar.
2. Die unter Nummer II.2. angeführten Vorschriften bleiben ebenfalls bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 31. Mai 2013, weiter anwendbar, jedoch nach folgender Maßgabe:
 - a) In den von § 67d Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 des Strafgesetzbuchs erfassten Fällen, in denen die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus Sicherungsverwahrte betrifft, deren Anlasstaten vor Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 160) begangen wurden, sowie in den Fällen der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Absatz 2 des Strafgesetzbuchs und des § 7 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes dürfen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung beziehungsweise ihre Fortdauer nur noch angeordnet werden, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Therapieunterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) – Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2300) – leidet.
 - b) Die zuständigen Vollstreckungsgerichte haben unverzüglich nach Verkündung dieses Urteils zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Fortdauer einer Sicherungsverwahrung nach Buchstabe a) gegeben

sind. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ordnen die Vollstreckungsgerichte die Freilassung der betroffenen Sicherungsverwahrten spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 an.

- c) Die Überprüfungsfrist für die Aussetzung oder Erledigung der Sicherungsverwahrung beträgt in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes abweichend von § 7 Absatz 4 des Jugendgerichtsgesetzes sechs Monate, in den übrigen Fällen des Buchstaben a) abweichend von § 67e Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ein Jahr.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 30. Mai 2011

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „125 Jahre Automobil“)

Vom 23. Mai 2011

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „125 Jahre Automobil“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt maximal 2 000 000 Stück, davon ca. 200 000 Stück in der Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart.

Die Münze wird ab dem 9. Juni 2011 in den Verkehr gebracht. Die 10-Euro-Gedenkmünze in der Stempelglanzqualität besteht aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (CuNi25), hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 14 Gramm. Die Spiegelglanzmünze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 16 Gramm. Die Spiegelglanzmünze ist durch den Prägeaufdruck „Silber 625“ gekennzeichnet. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die aktive Fahrdarstellung des Lenkrads auf der Bildseite vermittelt durch die Lust am Fahren ein aktives Lebensgefühl. Die Darstellung der stilisierten Straße

mit Bäumen verweist auf den Weg in die Zukunft, die mit dem zunehmenden Bewusstsein für den Umweltgedanken verbunden wird.

Wert- und Bildseite entsprechen sich in hervorragender Weise durch die dynamische und moderne grafische Gestaltung, welche auf der Kreisform des Lenkrads basiert. Der Adler hat eine kraftvolle und würdige Anmutung. Besonders interessant ist die Ausformulierung der seitlichen Schwingfedern, die bei Drehung der Münze das Euro-Symbol sichtbar werden lässt.

Die Wertseite zeigt einen Adler, die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2011“ mit den zwölf Europasternen, der Wertbezeichnung „10 Euro“ und dem Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart sowie den Prägeaufdruck „Silber 625“ auf der Wertseite der Münze in der Spiegelglanzqualität.

Der Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„WAS UNS BEWEGT“,

die durch eine Linie verbunden wird.

Der Entwurf stammt vom Künstler Jordi Truxa, Berlin.

Berlin, den 23. Mai 2011

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „FRAUENFUSSBALL-WM in DEUTSCHLAND“)

Vom 23. Mai 2011

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „FRAUENFUSSBALL-WM in DEUTSCHLAND“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt maximal 2 000 000 Stück, davon ca. 200 000 Stück in der Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die fünf staatlichen deutschen Münzstätten in Berlin, München, Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg.

Die Münze wird ab dem 9. Juni 2011 in den Verkehr gebracht. Die 10-Euro-Gedenkmünze in der Stempelglanzqualität besteht aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (CuNi25), hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 14 Gramm. Die Spiegelglanzmünze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 16 Gramm. Die Spiegelglanzmünze ist durch Prägeaufdruck „Silber 625“ gekennzeichnet. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Im Zentrum der Bildseite steht eine Fußballspielerin in einer Spielsituation, die sowohl spielerische Eleganz,

als auch Dynamik ausstrahlt. Die gut herausgearbeitete Bewegung der Spielerin überzeugt auch in der Detaillierung der Sportbekleidung. Die dezente Weltkugel im Hintergrund ist eindeutiger Hinweis auf die Weltmeisterschaft und ihre weltweite Bedeutung. Die Wertseite entspricht in ihren Proportionen und der klaren grafischen Gestaltung gut der Bildseite. Der Adler nimmt in seiner Form und der Gestaltung der Schwingen das Motiv der Weltkugel wieder auf.

Die Wertseite zeigt einen Adler, die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2011“ mit den zwölf Europasternen und der Wertbezeichnung „10 Euro“ sowie die Prägebuchstaben „A D F G J“ der deutschen Prägestätten und den Prägeaufdruck „Silber 625“ auf der Wertseite der Münze in der Spiegelglanzqualität.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„DIE ZUKUNFT DES FUSSBALLS IST WEIBLICH“.

Der Entwurf stammt von der Künstlerin Alina Hoyer, Berlin.

Berlin, den 23. Mai 2011

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „150 Jahre Entdeckung des Urvogels Archaeopteryx“)

Vom 25. Mai 2011

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „150 Jahre Entdeckung des Urvogels Archaeopteryx“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt maximal 2 000 000 Stück, davon ca. 200 000 Stück in der Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Staatliche Münze Berlin.

Die Münze wird ab dem 11. August 2011 in den Verkehr gebracht. Die 10-Euro-Gedenkmünze in der Stempelglanzqualität besteht aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (CuNi25), hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 14 Gramm. Die Münze in der Spiegelglanzqualität besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 16 Gramm. Die Spiegelglanzmünze ist durch Prägeaufdruck „Silber 625“ gekennzeichnet. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Als Beispiel für den Archaeopteryx hat der Künstler das Exemplar des Berliner Naturkundemuseums gewählt. Es ist ihm hervorragend gelungen, das Besondere des Fossils darzustellen, nämlich die typische

Mischung der Merkmale, die den Charakter des Urvogels als Bindeglied zwischen Dinosauriern und Vögeln dokumentieren. Archaeopteryx gilt deshalb auch als eine Ikone der Evolutionsforschung. Die Hauptfundgebiete der bisher entdeckten zehn Skelettexemplare und einer Einzelfeder liegen in der Gegend von Solnhofen und Eichstätt in Bayern. Die Fundschichten, die Solnhofener Plattenkalke, haben ein geologisches Alter von 150 Millionen Jahren.

Die Wertseite entspricht in ihrer kompositorischen und künstlerischen Eleganz der Bildseite. Die Klarheit der Schrift steht in einem spannungsvollen Kontrast zur Lebendigkeit des Federkleides des Adlers.

Die Wertseite zeigt einen Adler, die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2011“ mit den zwölf Europasternen, der Wertbezeichnung „10 Euro“ und dem Münzzeichen „A“ der Staatlichen Münze Berlin sowie den Prägeaufdruck „Silber 625“ auf der Wertseite der Münze in der Spiegelglanzqualität.

Der Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„☆ ARCHAEOPTERYX – ZEUGE DER EVOLUTION ☆“.

Der Entwurf stammt von der Künstlerin Barbara G. Ruppel, Krailling.

Berlin, den 25. Mai 2011

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



**Anordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG
(DPAG ÜbertrAnO)**

Vom 26. Mai 2011

Der Vorstand der Deutschen Post AG ordnet nach

- § 1 Absatz 4 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes, der durch Artikel 24 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist, in Verbindung mit Abschnitt I der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG vom 27. Mai 2004 (BGBl. I S. 1185),
- § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- § 66 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- § 71 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- § 99 Absatz 5 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- § 105 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- § 8 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) sowie
- § 12 Absatz 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434)

an:

I.

**Befugnisse im Bereich
des allgemeinen Beamtenrechts**

Den Leiterinnen und Leitern der selbstständigen Niederlassungen, Service Niederlassungen, Geschäftsbereiche Vertrieb, bei den Shared Service Centern den Leiterinnen und Leitern oder Sprecherinnen und Sprechern der Geschäftsleitung sowie der Leiterin oder dem Leiter der Personalabteilung der Zentrale wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen,

1. über die Zuweisung einer Tätigkeit zu entscheiden,

2. einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. über Ausnahmen von dem Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken, die Beamtinnen und Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in Bezug auf ihr Amt gewährt werden, zu entscheiden,
4. einer Beamtin oder einem Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten zu genehmigen oder zu versagen,
5. Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen oder Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen und
6. Beamtinnen und Beamten Jubiläumswendungen zu gewähren oder zu versagen.

II.

Befugnisse im Bereich des Besoldungsrechts

Der Service Niederlassung Human Resources Deutschland in Dortmund wird die Befugnis übertragen, von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen abzusehen, soweit die Überzahlung im Einzelfall den Betrag von ursprünglich 5 000 Euro nicht übersteigt.

III.

Vorbehaltsklausel

Der Vorstand der Deutschen Post AG behält sich vor, die übertragenen Befugnisse im Einzelfall oder in bestimmten Gruppen von Fällen und in jedem Stadium des Verfahrens selbst wahrzunehmen.

IV.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Post AG vom 11. Dezember 2003 (BGBl. 2004 I S. 34) außer Kraft.

Bonn, den 26. Mai 2011

Deutsche Post AG
Der Vorstand
W. Scheurle

**Berichtigung
der Fünften Verordnung zum Erlass
und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften**

Vom 31. Mai 2011

Die Fünfte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. April 2011 (BGBl. I S. 705) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist das Wort „Signalsystemender“ durch die Wörter „Signalsystemen der“ zu ersetzen.

Berlin, den 31. Mai 2011

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Klaus Beer

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis der Freien Hansestadt Bremen auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) a) § 96 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes vom 29. April 2011 (Brem.GBl. S. 262)

b) Brem.GBl. S. 262

c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes

d) 29. April 2011

§ 21 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) a) § 96 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes vom 29. April 2011 (Brem.GBl. S. 262)

b) Brem.GBl. S. 262

c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes

d) 29. April 2011

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

§ 38 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) a) § 21 des Bremischen Wassergesetzes vom 29. April 2011 (Brem.GBl. S. 262)
b) Brem.GBl. S. 262
c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes
d) 29. April 2011

§ 70 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) a) § 55 des Bremischen Wassergesetzes vom 29. April 2011 (Brem.GBl. S. 262)
b) Brem.GBl. S. 262
c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes
d) 29. April 2011

§ 70 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) a) § 96 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes vom 29. April 2011 (Brem.GBl. S. 262)
b) Brem.GBl. S. 262
c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
18. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU Nr. 383/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar ⁽¹⁾)	L 103/8	19. 4. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
19. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 388/2011 der Kommission zur Zulassung von Maduramicin-Ammonium-Alpha als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Alpharma (Belgium) BVBA) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 ⁽¹⁾)	L 104/3	20. 4. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
19. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 389/2011 der Kommission zur Zulassung einer Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Subtilisin und Alpha-Amylase als Futtermittelzusatzstoff für Legehennen (Zulassungsinhaber: Danisco Animal Nutrition) ⁽¹⁾)	L 104/7	20. 4. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
19. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist ⁽¹⁾	L 104/10 20. 4. 2011
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 222/2011 der Kommission vom 3. März 2011 mit Sondermaßnahmen für das Inverkehrbringen von Nichtquotenzucker und -isoglucose auf dem Markt der Europäischen Union mit verringerter Überschussabgabe im Wirtschaftsjahr 2010/2011 (ABl. L 60 vom 5.3.2011)	L 105/79 21. 4. 2011
20. 4. 2011	Verordnung (EU) Nr. 394/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nachgegangen sind, mit Angabe – angesichts der Einbeziehung der EWR-/EFTA-Länder in das Emissionshandelssystem der EU – des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats ⁽¹⁾	L 107/1 27. 4. 2011
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
19. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 405/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien	L 108/3 28. 4. 2011
27. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 406/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2380/2001 hinsichtlich der Zusammensetzung des Futtermittelzusatzstoffs Maduramicin-Ammonium-Alpha ⁽¹⁾	L 108/11 28. 4. 2011
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
27. 4. 2011	Verordnung (EU) Nr. 407/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Aufnahme bestimmter UN/ECE-Regelungen für die Zwecke der Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge ⁽¹⁾	L 108/13 28. 4. 2011
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
27. 4. 2011	Verordnung (EU) Nr. 408/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden im Hinblick auf das Übermittlungsformat ⁽¹⁾	L 108/21 28. 4. 2011
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
27. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 619/2008 zur Eröffnung einer Daueraus-schreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse	L 108/23 28. 4. 2011
27. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	L 108/24 28. 4. 2011
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (ABl. L 176 vom 10.7.2010)	L 108/38 28. 4. 2011
28. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 413/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	L 110/14 29. 4. 2011

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
26. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Φιρίκι Πηλίου (Firiki Piliou) (g.U.))	L 110/16	29. 4. 2011
26. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 415/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Lapin Poron kylmäsavuliha (g.U.))	L 110/18	29. 4. 2011
26. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 416/2011 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Valle d'Aosta Lard d'Arnad/Valée d'Aoste Lard d'Arnad (g.U.))	L 110/20	29. 4. 2011
29. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 419/2011 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire	L 111/1	30. 4. 2011
29. 4. 2011	Verordnung (EU) Nr. 420/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾	L 111/3	30. 4. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
8. 4. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik	L 112/1	30. 4. 2011
2. 5. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle	L 113/1	3. 5. 2011
2. 5. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2011 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu Israel in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten ⁽¹⁾	L 113/3	3. 5. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
27. 4. 2011	Verordnung (EU) Nr. 428/2011 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 113/6	3. 5. 2011
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturserhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Koeffizienten für Großvieheinheiten und die Definitionen der Merkmale (ABl. L 329 vom 15.12.2009)	L 113/12	3. 5. 2011
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1062/2009 des Rates vom 26. Oktober 2009 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2010-2012 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 824/2007 (ABl. L 291 vom 7.11.2009)	L 114/7	4. 5. 2011
4. 5. 2011	Verordnung (EU) Nr. 432/2011 der Kommission zur Verweigerung der Zulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾	L 115/1	5. 5. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
4. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2011 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 115/5 5. 5. 2011
5. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 435/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 951/2007 mit Durchführungsvorschriften für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 118/1 6. 5. 2011
5. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 436/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 zur Anerkennung pflanzen-gesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft	L 118/2 6. 5. 2011
6. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 439/2011 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Kap Verde bei bestimmten in die Europäische Union ausgeführten Fischereierzeugnissen	L 119/1 7. 5. 2011
6. 5. 2011 Verordnung (EU) Nr. 440/2011 der Kommission über die Zulassung bzw. Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 119/4 7. 5. 2011
9. 5. 2011 Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 121/1 10. 5. 2011
5. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 443/2011 des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 598/2009 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika auf die aus Kanada versandten Einfuhren von Biodiesel, ob als Ursprungserzeugnisse Kanadas angemeldet oder nicht, und zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 598/2009 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel als Mischung mit einem Gehalt an Biodiesel von bis zu 20 GHT mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die aus Singapur versandten Einfuhren	L 122/1 11. 5. 2011
5. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 444/2011 des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 599/2009 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika auf die aus Kanada versandten Einfuhren von Biodiesel, ob als Ursprungserzeugnisse Kanadas angemeldet oder nicht, und zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 599/2009 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel als Mischung mit einem Gehalt an Biodiesel von bis zu 20 GHT mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die aus Singapur versandten Einfuhren	L 122/12 11. 5. 2011
10. 5. 2011 Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 122/22 11. 5. 2011
10. 5. 2011 Verordnung (EU) Nr. 446/2011 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fettsäureester und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia	L 122/47 11. 5. 2011
6. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2011 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 122/63 11. 5. 2011
6. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Σταφίδα Ηλείας (Stafida Ilias) (g.g.A.))	L 122/65 11. 5. 2011

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
6. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 449/2011 der Kommission zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (陕西苹果 (Shaanxi ping guo) (g.U.), 龙井茶 (Longjing Cha) (g.U.), 琚溪蜜柚 (Guanxi Mi You) (g.U.), 蠡县麻山药 (Lixian Ma Shan Yao) (g.g.A.))	L 122/67 11. 5. 2011
4. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 453/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Auslaufüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009	L 123/1 12. 5. 2011
5. 5. 2011 Verordnung (EU) Nr. 454/2011 der Kommission über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematik-anwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 123/11 12. 5. 2011
10. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 124/2 13. 5. 2011
12. 5. 2011 Verordnung (EU) Nr. 458/2011 der Kommission über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern hinsichtlich der Montage von Reifen und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 124/11 13. 5. 2011
12. 5. 2011 Verordnung (EU) Nr. 459/2011 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 631/2009 mit Durchführungsbestimmungen für Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 124/21 13. 5. 2011
12. 5. 2011 Verordnung (EU) Nr. 460/2011 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Höchstgehalts an Rückständen von Chlorantraniliprol (DPX E-2Y45) in oder auf Karotten ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 124/23 13. 5. 2011
12. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 461/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 397/2010 zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2010/11	L 124/41 13. 5. 2011
11. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 464/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Zeolith-A-Pulver mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina	L 125/1 14. 5. 2011
13. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 465/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 882/2010 hinsichtlich der Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenzucker für das Wirtschaftsjahr 2010/11	L 125/9 14. 5. 2011
6. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 451/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 128/1 14. 5. 2011
6. 5. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 452/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 128/18 14. 5. 2011

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
13. 5. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 469/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien	L 129/1	17. 5. 2011
16. 5. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 470/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 828/2009 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen der Tarifposition 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2009/10 bis 2014/15	L 129/5	17. 5. 2011
16. 5. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 471/2011 der Kommission über die Aufteilung zwischen „Lieferungen“ und „Direktverkäufen“ der für 2010/11 festgesetzten einzelstaatlichen Milchquoten in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates	L 129/7	17. 5. 2011
3. 5. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 474/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China	L 131/2	18. 5. 2011
13. 5. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 475/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in Malaysia	L 131/10	18. 5. 2011
17. 5. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 476/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates hinsichtlich der Fangbeschränkungen für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV	L 131/12	18. 5. 2011